

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/7/25 100bS96/00s, 80bA169/00m

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.07.2000

Norm

ASGG §50

ASGG §65

EO §35 Abs2 C

Rechtssatz

Wenn die Exekution auf Grund eines Urteils in Sozialrechtssachen bewilligt worden ist, ist die Oppositionsklage nach der allgemeinen Regelung des § 35 Abs 2 Satz 1 EO bei jenem Gericht einzubringen, bei dem die Bewilligung der Exekution in erster Instanz beantragt wurde.

Entscheidungstexte

• 10 ObS 96/00s

Entscheidungstext OGH 25.07.2000 10 ObS 96/00s

• 8 ObA 169/00m

Entscheidungstext OGH 28.09.2000 8 ObA 169/00m

Ähnlich; Beisatz: Gemäß § 35 Abs 2 Satz 2 EO ist in Arbeitsrechtssachen nach § 50 ASGG das Gericht, bei dem der Titelprozess in erster Instanz anhängig war, für die Oppositionsklage zuständig. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113918

Dokumentnummer

JJR 20000725 OGH0002 0100BS00096 00S0000 001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at